

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - a) Grundpreis einschl. 55,56 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit € 2,00
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km € 0,10
 - bb) "vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
 - cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10

- d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
- aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m im 1. km € 0,10
- bb) "vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
- cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m € 0,10
- f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 1,90 zuzüglich € 1,80 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km.
- Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich
- a) "vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke auf" € 1,40
- b) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke auf € 1,20
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km € 1,90
- bb) "vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke" € 1,50
- cc) Ab dem 6. Km je km Fahrtstrecke € 1,30
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach

Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,00 zu zahlen.

- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister – Ressort Ordnungsaufgaben – genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. ein höheres Entgelt, als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert,
3. den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig,
4. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
5. Bei Versagen des Fahrpreisanzeiger ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) bis c) ergeben würde
6. entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,
7. entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,
8. entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt.

- (2) "Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden."

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.